

## **Tonspur 1: Was in der Nacht geschah, in der Laye Condé getötet wurde**

Es ist die Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2004 in Bremen, gegen Mitternacht. Laye-Alama Condé, der aus Sierra Leone stammt, hält sich an der Sielwallkreuzung auf. Zwei Polizisten in Zivil beobachten, wie der 35-jährige schnell etwas herunterschluckt – möglicherweise kleine weiße Kügelchen.

Null Uhr zehn:

Die beiden Polizisten verhaften Laye Condé, weil sie ihn verdächtigen, illegale Drogen zu besitzen. Sie bringen ihn zum Polizeipräsidium in der Bremer Vahr. Um die vermuteten Drogen als Beweismittel gegen ihn sicherstellen zu können, soll ihm ein Brechmittel verabreicht werden. Der Bundesgerichtshof stellt dazu später fest:

Condé verstand kaum deutsch, und auch in englischer Sprache fand eine Verständigung nur in rudimentärer Form, unter Zuhilfenahme von Zeichensprache statt. Deshalb wurde Condé auch nicht strafprozessual belehrt.

Auch über gesundheitliche Risiken wird Layé Condé nicht aufgeklärt. Dies wäre die Aufgabe des Arztes vom Beweissicherungsdienst gewesen, der für die Maßnahme – im Behördendeutsch Zwangsexkorporation genannt – medizinisch verantwortlich ist. Layé Condé lehnt es ab, den Erbrechen auslösenden Sirup freiwillig einzunehmen.

Eine Stunde später, gegen Ein Uhr zehn

Das Brechmittel soll Laye Condé nun zwangsweise verabreicht werden. Die beiden Polizisten fesseln ihm die Hände mit Handschellen auf dem Rücken. Sie fixieren seine Füße mit Kabelbinder und setzen ihn auf einen Untersuchungsstuhl. Laye Condé wehrt sich gegen die Magensonde. Er will sich den 70 Zentimeter langen Schlauch nicht freiwillig durch die Nase einführen lassen und versucht, das mit Kopfbewegungen zu verhindern. Einer der Polizisten presst deswegen Condés Kopf gegen die Rückenlehne des Stuhls. Der Arzt vom Beweissicherungsdienst flößt ihm durch den Schlauch zuerst das Brechmittel und anschließend Wasser ein.

Gegen ein Uhr dreißig. Das erste Erbrechen setzt ein.

Laye Condé presst die Zähne aufeinander. Er versucht, das Erbrochene wieder zu schlucken und nur das Wasser austreten zu lassen. Für dieses Verhalten hat die Polizei bereits einen Begriff: sie nennt es filtern. Erst nach mehrmaligem Erbrechen mit aufeinandergepressten Zähnen tritt ein etwa haselnussgroßes Kügelchen Kokain aus, möglicherweise durch eine Zahnlücke. Dies allein hätte gereicht, Laye Condé aus Sicht von Polizei und Justiz wegen Drogenbesitzes und Drogenhandels zu überführen. Zu dieser Einschätzung kommt auch der Bundesgerichtshof in seinem ersten Urteil. Er stellt fest:

Daß der angeklagte Arzt nach Bergung der ersten Kokainkugel weiter gehandelt hat, obwohl nunmehr die Straftat des unerlaubten Handelstreibens mit Betäubungsmitteln gemäß Paragraph 29 Absatz 1 Nummer 1 BTMG – zumal bei Kenntnis der Polizeibeamten von der Anzahl der Schluckbewegungen des Verdächtigen C. – aufgeklärt war.

Der Arzt aber setzt die Brechmitteltortur fort.

Zwanzig Minuten später, gegen Ein Uhr Fünfzig,

Laye Condé sinkt in sich zusammen. Er wirkt apathisch. Aus seinem Mund und seiner Nase tritt weißer Schaum aus. Das Instrument, das die Sauerstoffsättigung des Blutes misst, zeigt keinen Wert mehr an. Den Arzt des Beweissicherungsdienstes alarmiert das jedoch zunächst nicht. Er geht davon aus, daß das Gerät defekt ist und tauscht den Fingersensor aus.

Vier Minuten später, Ein Uhr vierundfünfzig

Als das Gerät immer noch keinen Wert anzeigt, ruft der Arzt einen Notarzt zu Hilfe. Dazu verläßt er den Behandlungsraum. Sein Verhalten bezeichnet das Urteil des Bundesgerichtshofs später als kopflos.

Zitat: Anstatt einen der Anwesenden, über ein Telefon verfügenden Polizeibeamten damit zu beauftragen und ohne selbst Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen, verließ er den Behandlungsraum.

Ob der Arzt aus akuter Sorge um den Gesundheitszustand Laye Condés den Notarzt ruft, oder lediglich, um ein intaktes Messgerät zu bekommen, werden später Gerichte aufzuklären versuchen.

Kurz nach Zwei Uhr Nachts:

Der Notarzt und zwei Sanitäter treffen ein. Laye Condé atmet schwer und ist nicht ansprechbar. Die Sanitäter informieren den Notarzt darüber, daß die Pupillen Condés stecknadelkopfgroß sind und auf Lichtreize keine Veränderung zeigen. Als die Sauerstoffsättigung kurz danach mit einem anderen Gerät gemessen wird, ergeben sich – ebenso wie bei Blutdruck und Puls – aber wieder stabilere Werte. Ein Zeuge sagt später über den Arzt vom Beweissicherungsdienst, er habe zu diesem Zeitpunkt davon gesprochen, daß sich nach seiner Erfahrung Schwarzafrikaner in solchen Situationen häufig tot stellen würden. Der Arzt des Beweissicherungsdienstes bittet den Notarzt, zu bleiben und fragt, ob er die Prozedur des Wasser-Einflößens fortsetzen könne. Der Notarzt erhebt zumindest keinen Einspruch. Er füllt seinen Einsatzbericht aus, ohne sich weiter zum Geschehen zu verhalten.

Weitere 10 Minuten vergehen, es ist jetzt zehn nach zwei

Der Arzt flößt Laye Condé weiter Wasser ein, ohne ihn noch einmal körperlich zu untersuchen. Condé erbricht sich erneut. Ein weiteres Kokainkügelchen tritt aus. Nach weiterem Wassereinflößen und Erbrechen schließlich ein drittes. Journalisten von Stern und Frankfurter Rundschau haben errechnet, daß der Arzt Condé mehrere Liter Wasser durch den Schlauch eingeflößt haben muss. Während der Prozedur rutscht die Magensonde heraus und muss neu gelegt werden. Im weiteren Verlauf der polizeilichen Zwangsmaßnahme wird Laye Condé erneut sehr schwach und lethargisch. Auch der Brechreiz lässt deutlich nach. Deshalb beginnt der Arzt damit, Laye Condés Rachen zu

reizen, um weiteres Erbrechen herbeizuführen. Er benutzt dazu das Ende einer Pinzette und einen Holzspatel. Im ersten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. April 2010 heißt es dazu

Bei einem hiermit ausgelösten weiteren Erbrechen wurde ein viertes Kügelchen nach Öffnen der zusammengepreßten Kiefer sichergestellt.

Die Prozedur dauert nun bereits weit über eine Stunde. Laye Condé ist in sich zusammengesunken und atmet kaum noch. Dem Notarzt, einem Polizeibeamten und einem Sanitäter fällt das etwa gleichzeitig auf. Der Notarzt versucht, Laye Condé zu beatmen, was nicht ohne weiteres möglich ist. Denn es steht Wasser in seinem Rachen, das zunächst abgesaugt werden muss.

Zwei Uhr sechsdreißig

Laye Condé hängt schlaff im Stuhl und atmet kaum noch. Drei Atemzüge pro Minute misst das Gerät. Sein Herz schlägt 33 mal in der Minute. Seine Pupillen sind lichtstarr. Er ist bewusstlos.

Zwei Uhr vierzig

Nun erst kann der Notarzt Laye Condé intubieren und beatmen, so steht es im Urteil des Landgerichts Bremen. Wann genau Condé ins Koma gefallen ist, läßt sich wohl nicht genau rekonstruieren. Der Bundesgerichtshof hält dazu fest:

Der Sauerstoffsättigungswert war nicht durchgängig geprüft worden. Zudem war dessen Anzeige wegen Zerbrechens des Fingersensors ausgefallen. Der akustische Alarm des Gerätes war aus ungeklärten Gründen ausgeschaltet. Wenige Minuten später fiel Condé ins Koma, aus dem er nicht mehr gerettet werden konnte.

Drei Uhr zwölf

Bewusstlos wird Laye Condé in die Klinik transportiert. Wenige Minuten später ist er auf der Intensivstation des St. Joseph-Stifts. Per Röntgenbild wird ein Lungenödem festgestellt, umgangssprachlich eine Wasserlunge. Einen Tag später ist eine schwere Hirnschädigung offensichtlich. Am siebten Januar 2005 stirbt Laye Condé an den Folgen der Brechmittelvergabe.